

10.03.22

AIS - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (3. AGMahnVordrVÄndV)

A. Problem und Ziel

Die Vordrucke für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren sollen entsprechend den heutigen Möglichkeiten und den Erfordernissen des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten weiterentwickelt werden.

B. Lösung

Den Ländern wird es ermöglicht, das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren je nach den tatsächlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten ganz oder teilweise zu digitalisieren. Die Anzahl der arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren ist in den Ländern sehr unterschiedlich. Die Länder können Anpassungen an den in der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren bestimmten Vordrucken zulassen, die es ermöglichen, die Daten aus einem in Papierform eingereichten Vordruck elektronisch auszulesen sowie die Vordrucke elektronisch auszufüllen und dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Darüber hinaus wird es ermöglicht, Anpassungen an den Vordrucken zuzulassen, die es erleichtern, die Vordrucke elektronisch auszufüllen und dem Gericht als elektronisches Dokument gemäß § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes zu übermitteln. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Länder die Vordrucke in elektronisch ausfüllbarer Form zur Einreichung in Papierform zur Verfügung stellen können. Die Länder können für die Gestaltung der Vordrucke eine gemeinsame Koordinierungsstelle durch Verwaltungsvereinbarung einrichten, die für die Gestaltung der Vordrucke sowie die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten für die beschriebenen Zwecke maßgebend ist. Besteht bereits eine solche Stelle, können die Länder sich dieser bedienen. Mit diesen Neuregelungen wird ermöglicht, das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren in Anlehnung an das bereits weitgehend digitalisierte zivilprozessuale Mahnverfahren weiterzuentwickeln. Die Möglichkeit, Anpassungen an den Vordrucken zuzulassen, die dazu dienen, die darin enthaltenen Angaben dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln, entspricht den für die Gerichtsvollzieher- und Zwangsvollstreckungsformulare geltenden Regelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

Da nicht feststeht, ob und inwieweit von den neuen Möglichkeiten zur Anpassung der Vordrucke Gebrauch gemacht wird, können die hieraus gegebenenfalls resultierenden Kosten nicht beziffert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit die Länder von den neuen Möglichkeiten zur Anpassung der Vordrucke Gebrauch machen, entsteht für die Arbeitsgerichte ein einmaliger Umstellungsaufwand. Einem gegebenenfalls entstehenden Umstellungsaufwand stünden jährliche Entlastungen durch die anwenderfreundliche Gestaltung der Vordrucke sowie gegebenenfalls die Ermöglichung der Übermittlung als strukturierter Datensatz und der elektronischen Auswertung gegenüber. Durch die Vorbereitung und Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung der gemeinsamen Koordinierungsstelle entsteht den Ländern ein einmaliger, geringfügiger Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

10.03.22

AIS - R

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Dritte Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das
arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (3. AGMahnVordrVÄndV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 7. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche
Mahnverfahren (3. AGMahnVordrVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dritte Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

(3. AGMahnVordrVÄndV)

Vom ...

Auf Grund des § 46a Absatz 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe „2.“ wird gestrichen.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
3. Nach § 1a werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

„§ 2

Elektronisch ausfüllbarer und auslesbarer Vordruck

(1) Die Länder können die in den Anlagen bestimmten Vordrucke in elektronisch ausfüllbarer Form zur Einreichung in Papierform zur Verfügung stellen.

(2) Zur elektronischen Weiterverarbeitung der Daten aus einem in Papierform eingereichten Vordruck kann dieser elektronisch ausgelesen werden. Die Länder sind befugt, die technischen Voraussetzungen hierfür festzulegen.

§ 3**Vordrucke zur Übermittlung als elektronisches Dokument**

Die Länder können Anpassungen an den in den Anlagen bestimmten Vordrucken zulassen, die es, ohne den Inhalt wesentlich zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, erleichtern, die Vordrucke elektronisch auszufüllen und bei Gericht als elektronisches Dokument gemäß § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes einzureichen.

§ 4**Vordrucke zur Übermittlung als strukturierter Datensatz**

Die Länder können Anpassungen an den in den Anlagen bestimmten Vordrucken zulassen, die es, ohne den Inhalt wesentlich zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, die Vordrucke elektronisch auszufüllen und dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Für die Übermittlung als strukturierter Datensatz sind die in den Vordrucken enthaltenen Angaben in eine für das Gericht für die Bearbeitung geeignete Form zu übertragen. Die Identifizierung des Vordruckverwenders kann abweichend von § 46c Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes statt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen, wenn im jeweiligen Land die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 5**Gemeinsame Koordinierungsstelle; Bereitstellung von Vordrucken im Internet**

Die Länder können eine gemeinsame Koordinierungsstelle durch Verwaltungsvereinbarung einrichten, die für die Gestaltung der Vordrucke gemäß den §§ 2 bis 4 sowie die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten in den Fällen des § 2 Absatz 2 und § 4 maßgebend ist. Besteht bereits eine solche Stelle, können die Länder sich dieser bedienen. Die von der gemeinsamen Koordinierungsstelle gestalteten Vordrucke sind im Internet unter der Adresse www.justiz.de zur Nutzung bereitzustellen. Die Länder können beschließen, dass bis zur Einrichtung der gemeinsamen Koordinierungsstelle nach Satz 1 ein Land die Aufgaben der gemeinsamen Koordinierungsstelle für die Gestaltung der Vordrucke nach § 2 Absatz 1 und § 3 wahrnimmt.“

4. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 6 und 7.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vordrucke für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren sollen entsprechend den heutigen Möglichkeiten und den Erfordernissen des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten weiterentwickelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Den Ländern wird es ermöglicht, das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren je nach den tatsächlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten ganz oder teilweise zu digitalisieren. Die Anzahl der arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren ist in den Ländern sehr unterschiedlich. Die Länder können Anpassungen an den in der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren bestimmten Vordrucken zulassen, die es ermöglichen, die Daten aus einem in Papierform eingereichten Vordruck elektronisch auszulesen sowie die Vordrucke elektronisch auszufüllen und dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Darüber hinaus wird es ermöglicht, Anpassungen an den Vordrucken zuzulassen, die es erleichtern, die Vordrucke elektronisch auszufüllen und dem Gericht als elektronisches Dokument gemäß § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes zu übermitteln. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Länder die Vordrucke in elektronisch ausfüllbarer Form zur Einreichung in Papierform zur Verfügung stellen können. Die Länder können für die Gestaltung der Vordrucke eine gemeinsame Koordinierungsstelle durch Verwaltungsvereinbarung einrichten, die für die Gestaltung der Vordrucke sowie die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten für die beschriebenen Zwecke maßgebend ist. Besteht bereits eine solche Stelle, können die Länder sich dieser bedienen. Mit diesen Neuregelungen wird ermöglicht, das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren in Anlehnung an das bereits weitgehend digitalisierte zivilprozessuale Mahnverfahren weiterzuentwickeln. Die Möglichkeit, Anpassungen an den Vordrucken zuzulassen, die dazu dienen, die darin enthaltenen Angaben dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln, entspricht den für die Gerichtsvollzieher- und Zwangsvollstreckungsformulare geltenden Regelungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergibt sich aus § 46a Absatz 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 130c Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Klarstellung, dass die Länder die Möglichkeit haben, die Vordrucke in elektronisch ausfüllbarer Form zur Einreichung in Papierform zur Verfügung zu stellen, werden Unsicherheiten beseitigt. Soweit die Länder von den neuen Möglichkeiten zur Anpassung der Vordrucke Gebrauch machen, wird der Verwaltungsaufwand für die Arbeitsgerichte durch die anwenderfreundliche Gestaltung der Vordrucke sowie die Ermöglichung der Übermittlung als strukturierter Datensatz und der elektronischen Auswertung verringert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

Da nicht feststeht, ob und inwieweit von den neu eingeführten Möglichkeiten zur Anpassung der Vordrucke Gebrauch gemacht wird, können die hieraus gegebenenfalls resultierenden Kosten nicht beziffert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten.

Soweit die Länder von den neuen Möglichkeiten zur Anpassung der Vordrucke Gebrauch machen, entsteht für die Arbeitsgerichte ein einmaliger Umstellungsaufwand. Einem gegebenenfalls entstehenden Umstellungsaufwand stünden jährliche Entlastungen durch die anwenderfreundliche Gestaltung der Vordrucke sowie die Ermöglichung der Übermittlung als strukturierter Datensatz und der elektronischen Auswertung gegenüber. Durch die Vorbereitung und Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung der gemeinsamen Koordinierungsstelle entsteht den Ländern ein einmaliger, geringfügiger Umstellungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen gleichstellungspolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine förmliche Evaluation sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, wonach die Vordrucke nicht für Mahnverfahren gelten, in denen der Antragsteller das Mahnverfahren maschinell betreibt, ist aufzuheben, da es künftig ermöglicht werden kann, die Angaben aus den elektronisch ausgefüllten Vordrucken dem Gericht elektronisch zu übermitteln und hierfür Aufbau und Layout des Vordrucks entsprechend den Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung zu konzipieren (§ 4 neu).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung in § 1a Absatz 4, wonach, soweit der Mahnantrag von einem Rechtsanwalt gestellt wird, nur die Antragstellung durch Beschriftung mittels Schreibprogramm zulässig ist, ist aufzuheben. Rechtsanwälte sind seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Anträge als elektronisches Dokument an das Gericht zu übermitteln (§ 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes). Dies soll künftig insbesondere durch Übermittlung der gemäß § 3 neu angepassten Vordrucke als elektronisches Dokument an das Gericht geschehen.

Zu Nummer 3 (§§ 2 bis 5 neu)

Zu § 2 neu (Elektronisch ausfüllbarer und auslesbarer Vordruck)

Zu Absatz 1

Um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen, wird klargestellt, dass die Länder die Möglichkeit haben, den Vordruck als barrierefreien PDF-Vordruck einzuführen, der elektronisch ausgefüllt werden kann. Der auf diese Weise ausgefüllte Vordruck wird sodann in Papierform weitergeleitet.

Zu Absatz 2

Um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen, wird klargestellt, dass die elektronische Weiterverarbeitung auch in den Fällen zulässig ist, in denen der Vordruck in Papierform eingereicht wird. Dies ist - wie im zivilprozessualen Mahnverfahren - beispielsweise über einen Barcode umsetzbar. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für ein solches Verfahren wäre durch die Länder vorzunehmen.

Zu § 3 neu (Vordrucke zur Übermittlung als elektronisches Dokument)

Neben der Übermittlung des ausgefüllten Papiervordrucks besteht bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, den Vordruck als elektronisches Dokument gemäß § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes zu übermitteln. Mit Einrichtung der durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl I S. 4607) eingeführten neuen sicheren Übermittlungswege in § 46c Absatz 4 Nummer 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach sowie das nach dem Onlinezugangsgesetz zu errichtende Nutzerkonto des Portalverbundes) wird dies wesentlich mehr Akteurinnen und Akteuren

möglich sein als bisher. Den Ländern wird die Möglichkeit gegeben, geringfügige Anpassungen an den Vordrucken zuzulassen, durch die diese leichter am Bildschirm ausgefüllt werden können. Darüber hinaus sind Anpassungen - insbesondere bei den Ausfüllhinweisen - möglich, die die Einreichung als elektronisches Dokument gemäß § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes erleichtern. Weitere inhaltliche Änderungen der Vordrucke sind nicht zulässig.

Zu § 4 neu (Vordrucke zur Übermittlung als strukturierter Datensatz)

Neben der Übermittlung in Papierform oder als elektronisches Dokument gemäß § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes können die Länder künftig - in Anlehnung an die Regelungen in § 4 Absatz 1 Gerichtsvollzieherformular-Verordnung und § 4 Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - die Möglichkeit einführen, die Angaben aus den elektronisch ausgefüllten Vordrucken dem Gericht elektronisch zu übermitteln (elektronisches Formular). Hierfür können Aufbau und Layout des Vordrucks entsprechend den Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung abweichend von den in den Anlagen der Verordnung bestimmten Vordrucken konzipiert werden. Durch die Anpassungen in den Vordrucken sollen diese leichter am Bildschirm ausgefüllt werden. Für die Übermittlung als strukturierter Datensatz sind die in den Vordrucken enthaltenen Angaben in eine für das Gericht für die Bearbeitung geeignete Form zu übertragen. Das elektronische Formular soll ermöglichen, dass die abgefragten Daten dem Gericht als strukturierter Datensatz in weiterverarbeitungsfähiger Form zur Verfügung gestellt werden. Um eine Verarbeitung der übermittelten Angaben beim Gericht in maschineller Form zu ermöglichen, haben die Länder zudem die Möglichkeit, eine einheitliche Datensatzstruktur festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die vom Antragsteller an das Gericht übermittelten Angaben an das Gericht weitergeleitet werden können. Zur Zulassung von Anpassungen in dem elektronischen Formular sind die Länder berufen, da sie für die Kompatibilität der übermittelten Datensätze mit den IT-Strukturen bei den jeweiligen Gerichten der Länder verantwortlich sind. Die Zulassung stellt sicher, dass nur ein elektronisches Formular verwendet wird, das Datensätze erzeugt, die von den Gerichten angenommen, weitergeleitet und weiterverarbeitet werden können. Dabei ist es auch möglich, Warnhinweise in die Formularfelder aufzunehmen, die für die sachgerechte Bearbeitung des Auftrags unerlässlich sind. Weitere inhaltliche Änderungen der Vordrucke sind nicht zulässig. Die Identifizierung des Vordruckverwenders kann abweichend von § 46c Absatz 3 Satz 1 1. Alternative des Arbeitsgerichtsgesetzes statt mit qualifizierter elektronischer Signatur auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen, soweit im jeweiligen Land die technischen Voraussetzungen hierfür bestehen und dies vom betreffenden Land öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zu § 5 neu (Gemeinsame Koordinierungsstelle; Bereitstellung von Vordrucken im Internet)

Die Länder können eine gemeinsame Koordinierungsstelle durch Verwaltungsvereinbarung einrichten, die für die Gestaltung der Vordrucke gemäß §§ 2 bis 4 sowie die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten aus in Papierform eingereichten Vordrucken (§ 2 Absatz 2) und aus als strukturierten Datensatz übermittelten Vordrucken (§ 4) maßgebend ist. Besteht bereits eine solche Stelle, können die Länder sich dieser bedienen. Dies entspricht der für das zivilprozessuale Mahnverfahren geltenden Regelung in § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten sowie den Regelungen in § 4 Satz 3 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass, soweit Länder von den §§ 2 bis 4 Gebrauch machen, die Anpassungen an den Vordrucken gemäß §§ 2 bis 4 beziehungsweise die Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten in den Fällen des § 2 Absatz 2 und § 4 einheitlich festgelegt werden. Dabei liegt die Entscheidung, ob ein Land von den genannten Regelungen Gebrauch macht, bei dem

jeweiligen Land. Die Koordinierungsstelle wird gleichwohl von allen Ländern gemeinsam eingerichtet.

Die gemeinsame Koordinierungsstelle stellt die von ihr zugelassenen Vordrucke im Internet auf dem Justizportal des Bundes und der Länder unter der Adresse www.justiz.de zur Nutzung bereit, soweit diese in allen Ländern gelten sollen. Die Länder können die von der Koordinierungsstelle zugelassenen Vordrucke zusätzlich auf jeweils von ihnen bestimmten Internetseiten zur Nutzung bereitstellen.

Die Länder können beschließen, dass bis zur Einrichtung der gemeinsamen Koordinierungsstelle ein Land die Aufgaben der gemeinsamen Koordinierungsstelle für die Gestaltung der Vordrucke nach § 2 Absatz 1 und § 3 wahrnimmt. Hierdurch wird gewährleistet, dass zeitnah elektronisch ausfüllbare und leichter bei Gericht als elektronisches Dokument gemäß § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes einreichbare Vordrucke auf der Internetseite www.justiz.de zur Nutzung bereitgestellt werden.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.